

14. In welcher Weise hat sich der Notar Gewißheit über die Persönlichkeit einer zur Aufnahme einer Urkunde bei ihm erschienenen, ihm bis dahin unbekannten Frau zu verschaffen, die von einem miterschiedenen, dem Notar bis dahin ebenfalls unbekanntem, sich aber durch Vorlegung einer Urkunde ausweisenden Mann als seine Ehefrau bezeichnet wird?

FGG. § 176 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. April 1929 i. S. L. (Bekl.) w. F. (Pl.).
III 284/28.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger sagte dem ihm bekannten Schlachter Karl Sch. aus J. die Hergabe eines Darlehens von 1000 RM. zu, wenn ihm die Ehefrau des Sch. zur Sicherheit eine Hypothek an ihrem Grundstück bestelle. Am 5. Juli 1926 begab sich Sch. zum verklagten Notar, der ihn nicht kannte, dem gegenüber er sich aber durch Vorlegung seines Militärpasses auswies. Eine ihn begleitende weibliche Person stellte er dem Beklagten als seine Ehefrau vor. Der Beklagte nahm daraufhin eine Urkunde auf, in der die Ehefrau Sch. erklärte, sie habe vom Kläger ein Darlehen von 1000 GM. erhalten und bewillige und beantrage dafür die Eintragung einer Hypothek auf ihrem in J. gelegenen Grundbesitz, und in der der Ehemann Sch. seine ehemännliche Genehmigung zu diesen Erklärungen seiner Ehefrau erteilte. Auf Wunsch der Erschienenen stellte der Beklagte dann noch ein Schriftstück aus, in dem er der Ehefrau Sch. bescheinigte, daß er für sie einen Darlehensvertrag zugunsten des Bankdirektors H. in J. (des Klägers) beurkundet habe; das Darlehen betrage 1000 GM. Auf Grund dieser Bescheinigung und einer Quittung, die von der erschienenen Frauensperson mit „Frau Emilie Sch. geb. Kr.“ und von Sch. unterzeichnet worden war, zahlte der Kläger 1000 RM. an letzteren aus. Auf Grund der vom Beklagten aufgenommenen Verhandlung wurde die bewilligte Hypothek von 1000 RM. auf dem Grundbesitz der Ehefrau Sch. eingetragen. Nunmehr stellte sich heraus, daß nicht sie, sondern eine andere Frauensperson beim Beklagten erschienen war und die

von ihm protokollierten Erklärungen abgegeben hatte. Der Kläger mußte die Löschung der Hypothek bewilligen.

Er ist der Auffassung, daß der Beklagte bei Feststellung der Persönlichkeit der am 5. Juli 1926 vor ihm erschienenen Frau nicht die für ihn als Notar gebotene Sorgfalt habe walten lassen. Die unrichtige Beurkundung und der durch sie dem Kläger zugefügte Schaden sei mithin auf die schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen. Der Kläger hat daher Klage auf Ertrag des ihm entstandenen Schadens erhoben. Der Beklagte bestreitet, sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht zu haben, da er sich auf die Angaben des hinreichend ausgewiesenen Sch. habe verlassen dürfen. Auch leugnet er den ursächlichen Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Schädigung des Klägers.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr dagegen stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos. Aus den

Gründen:

Zu Unrecht erhebt die Revision gegen das Berufungsgericht den Vorwurf, es überspanne den Begriff der Sorgfalt, die ein Notar nach der Verkehrsauffassung zu beobachten habe, wenn er sich über die Persönlichkeit der zur Vornahme einer Beurkundung bei ihm Erschienenen Gewißheit verschaffen wolle. Notariellen Beurkundungen muß im Verkehr unbedingtes Vertrauen entgegengebracht werden können. Daraus folgt, wie der Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. aus neuester Zeit noch JW. 1928 S. 1864 Nr. 17) zutreffend angenommen hat, daß der Notar bei Prüfung der Persönlichkeit der vor ihm Erschienenen kraft seines Amtes zur äußersten Sorgfalt verpflichtet ist. Diese Sorgfalt gebietet, wie der Senat gleichfalls schon ausgesprochen hat (JW. 1913 S. 1044 Nr. 17 = WarnRspr. 1913 Nr. 418), daß sich der Notar mit der Anerkennung einer ihm unbekanntem Person durch einen Dritten nur dann begnügt, wenn er diesen Dritten als zuverlässig kennt. Auch dessen Glaubwürdigkeit muß er prüfen, soweit sie ihm nicht bereits bekannt ist. Dieser Verpflichtung hat der Beklagte im vorliegenden Fall nicht entsprochen. Das von ihm aufgenommene Protokoll vom 5. Juli 1926 enthält hinsichtlich der Persönlichkeitsfeststellung nur den Satz: „. . . letzterer (Schlachter Karl Sch.) ausgewiesen durch Militärpaß des Landsturms-

Infr. Erf.-Batal. X 31, ausgestellt am 3. Juni 1917, so daß ich Gewißheit über die Person der Erschienenen erhielt.“ Es läßt also nicht einmal erkennen, ob der Beklagte überhaupt in eine besondere Prüfung der Persönlichkeit der angeblichen Ehefrau Sch. eingetreten ist. Jedenfalls hat er sich damit zufrieden gegeben, daß Sch. die mit ihm Erschienene als seine Ehefrau ausgab. Das reichte aber nicht aus, da ihm Sch. bis dahin völlig unbekannt war, er also gar nicht in der Lage war, dessen Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen. An wen der Gläubiger das Darlehen zahlen sollte, ob an die Ehefrau Sch., wie der Beklagte nach dem Inhalt der Urkunde angenommen haben mag, oder an den Ehemann, wie tatsächlich zwischen diesem und dem Kläger verabredet war, war für die entscheidende Frage nach der Glaubwürdigkeit des Sch. ohne Bedeutung.

Der Umstand, daß es sich um ein angebliches Ehepaar handelte, entlastet den Beklagten nicht. Es mag nur selten vorkommen, daß sich ein Ehemann eine notarielle Urkunde über Erklärungen seiner Ehefrau dadurch erschleicht, daß er statt ihrer eine andere Frauensperson zum Notar mitbringt. Diese Erfahrungstatsache rechtfertigt es aber nicht, bei Ehefrauen stets oder auch nur regelmäßig die Vorstellung durch den Ehemann als genügenden Persönlichkeitsnachweis anzusehen. Die Möglichkeit unlauterer Machenschaften des Ehemanns hinter dem Rücken seiner Ehefrau besteht für den Notar immer, falls ihm nicht der Ehemann als zuverlässig bekannt ist. Über dessen Vertrauenswürdigkeit muß sich der Notar also vergewissern, ehe er die alleinige Anerkennung der Persönlichkeit der Ehefrau durch den angeblichen Ehemann als genügende Grundlage für seine Urkundstätigkeit ansehen darf. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Forderung gewisse Schwierigkeiten für die Feststellung der Persönlichkeit von Ehefrauen mit sich bringt, die mit ihrem Ehemann Erklärungen bei einem Notar beurkunden lassen wollen, dem sie unbekannt sind. Denn alle Urkunden, die kein Lichtbild der Ehefrau tragen, sind in solchem Falle nicht beweiskräftig, da sie sich der Ehemann bei dem regelmäßig vorauszusetzenden Zusammenleben der Eheleute ohne Wissen seiner Ehefrau verschafft haben kann, um sie zu Täuschungszwecken zu verwenden. Hierauf kann aber bei der schon betonten Notwendigkeit unbedingter Zuberlässigkeit notarieller Urkunden kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Auf die Angabe eines ihm nicht weiter bekannten Mannes, die

Erschienene sei seine Ehefrau, darf sich der Notar gleichwohl nicht verlassen.

Der Hinweis der Revision darauf, daß nach verbreiteter Praxis der Notare und Richter die Sachkunde eines Erschienenen in Verbindung mit der Vorstellung durch eine gehörig ausgewiesene Person in der Regel genüge, um eine völlige Gewißheit über die Persönlichkeit zu erlangen, geht fehl. Denn eine solche Sachkunde der bei ihm erschienenen Frauensperson hat der Beklagte nach dem Protokoll nicht festgestellt. Der Grundbuchauszug über den Grundbesitz der Ehefrau Sch., den der Ehemann Sch. dem Beklagten vorgelegt haben soll, bejaß keine Beweiskraft für die Persönlichkeit der mit Sch. erschienenen Frau. Der Auszug gehörte zu den Papieren, die sich Sch. schon kraft seiner Stellung als Ehemann ohne weiteres beschaffen konnte. Ihm durfte der Beklagte daher für den Persönlichkeitsnachweis keine Bedeutung beimessen.

Ein Verschulden des Beklagten ist sonach vom Vorderrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt worden. . . .